

# Rahmenhygienekonzept zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2

(Stand: 27. September 2021) **HINWEIS:** Der Hygieneplan ist verbindlich! Aufgrund der hohen Dynamik der Entwicklung ist die jeweils aktuelle Fassung auf der HBK-Webseite abrufbar.

## EINLEITUNG

Mit dem Rahmenhygienekonzept (RHK) hat die Hochschulleitung auf der Basis ihres Pandemieplans zeitlich befristete Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 festgelegt. Weiterführende Vorgaben z.B. durch Gesetze und Verordnungen, aber auch Anweisungen des Gesundheitsamts bleiben dadurch unberührt und sind einzuhalten. Das RHK trägt den besonderen Bedingungen an der HBK Rechnung und ist für alle Gebäudeteile der HBK gültig. Das RHK bietet eine Orientierung für die Nutzung der Gebäude und Hochschuleinrichtungen in der aktuellen Pandemielage. Neben der Ermittlung und Bewertung der allgemeinen Gefährdungen sind insbesondere die Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen ein wesentlicher Bestandteil des RHK.

Das RHK wird, wo erforderlich, durch raum-, tätigkeits- und nutzungsspezifische Konzepte (Gefährdungsbeurteilungen und Einzelnutzungskonzepte) ergänzt („Baukastenprinzip“). Die Aktualisierung des RHK im September 2021 soll der Pandemieentwicklung Rechnung tragen. Diese ist gekennzeichnet durch ein dynamisches und schwer vorhersehbares Infektionsgeschehen einerseits und durch Impffortschritte andererseits. Die Hochschule nimmt sich zum Ziel, dass möglichst alle Personen an der HBK geimpft oder bereits genesen sind (sog. „2-G-Regel“). Zugleich wird eine Haltung nicht unterstützt, in der einzelne Personen oder Gruppen – ohne dass dafür berechtigte Gründe vorliegen wie Vorerkrankungen – für sich reklamieren, Impfungen abzulehnen und dennoch am Präsenzbetrieb der Hochschule teilnehmen zu wollen. So lange die gesetzlichen Regelungen die Möglichkeit einer Testung zusätzlich zu Impfung und Genesung (sog. „3-G-Regel“) vorsehen, wird aber eine aktuelle Testung toleriert.

Alle Personen, die Zugang zu den Gebäuden der HBK haben möchten, müssen eine Bescheinigung vorlegen bzw. vorgelegt haben, geimpft oder genesen zu sein. Überdies wird akzeptiert, wenn vor Ort eine aktuelle persönliche Bescheinigung über einen SARS-CoV-2-Antigen-Test (nicht älter als 24 h) oder einen PCR-Test (nicht älter als 48 h) vorliegt. Das Ergebnis des Tests war dabei negativ. Kontaktdaten werden in geeigneter Weise erfasst (QR-Code).

In allen Gebäuden wird vorausgesetzt, dass Personen immer dann einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2 – oder FFP3-Maske tragen, wenn nicht gewährleistet ist, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann, insbesondere wenn ein enger Kontakt („face-to-face“) etwa zehn Minuten überschreitet. Maskenpflicht gilt für Gemeinschaftsflächen wie Eingangsbereichen, Foyers, Treppenhäuser, Flure, Sanitäranlagen und Teeküchen. In allen Lehrveranstaltungen gilt Maskenpflicht, bis der Platz eingenommen worden ist bzw. sobald er verlassen wird. Ist der Abstand von 1,5 Metern nicht einzuhalten, gilt die Maskenpflicht auch während der Lehrveranstaltung. Lehrende, die den Abstand zum Auditorium einhalten können, brauchen keine Maske zu tragen.

Die aktuelle Pandemiesituation begründet keine Notwendigkeit von Homeoffice / Mobiler Arbeit mehr. Bis zu einer neuen Dienstvereinbarung gelten spätestens ab 1. Oktober 2021 wieder arbeitsrechtlich alle Regeln, die vor der Pandemie in Sachen Arbeitszeiten und Arbeitsort Geltung hatten. Die HBK Braunschweig strebt an, bis Ende des Jahres 2021 und auf Basis der geltenden "Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG über Telearbeit und mobile Arbeit in der niedersächsischen Landesverwaltung" einheitliche Regelungen für die Vereinbarung von Telearbeit und mobiler Arbeit festzuschreiben.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Präsidiums für die Umsetzung des RHK ergeben sich besondere Verantwortungsbereiche aus der Leitung von Organisationseinheiten und aus der selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung. Als Einzelverantwortliche gelten im Weiteren Personen, die durch ihre Funktion für einen bestimmten Arbeitsbereich verantwortlich sind (z.B. Bibliothek, Werkstätten, Dezernate). Mit Verwaltung sind die Dezernate und Stabsstellen der zentralen Verwaltung gemeint. Zu den Gebäudenutzer\*innen zählen alle Personen, die Gebäude der HBK betreten.

Für Rückfragen zum Thema Hygieneschutz und Arbeitssicherheit wenden Sie sich bitte per Mail an das Dezernat V ( [dezernat5@hbk-bs.de](mailto:dezernat5@hbk-bs.de) )!

# Rahmenhygienekonzept zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2

(Stand: 27. September 2021) **HINWEIS:** Der Hygieneplan ist verbindlich! Aufgrund der hohen Dynamik der Entwicklung ist die jeweils aktuelle Fassung auf der HBK-Webseite abrufbar.

| ZIELE UND MASSNAHMEN   |  |  |  |
|--|--|--|--|
| Betrifft   | Ziel   | Maßnahmen/ Umsetzung   | Verantwortlich   |
| <b>Umgang mit Verdachtsfällen und mit Infizierten, Verhalten im Infektionsfall</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterbrechung von Infektionsketten</li> <li>• Umsetzung von Vorgaben (Infektionsschutzgesetz)</li> </ul>                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• umgehendes Verlassen des Hochschulgeländes, Kontaktaufnahme mit Arzt bei Krankheitssymptomen (z.B. Husten, Schnupfen, Atemnot oder Fieber)</li> <li>• Meldung eines SARS-CoV-2-Krankheitsverdachts oder einer SARS-CoV-2-Erkrankung: Beschäftigte beim Vorgesetzten und Personaldezernat (per Mail: <a href="mailto:personal@hbk-bs.de">personal@hbk-bs.de</a>), Studierende im Dez. Studium und Lehre (per Mail: <a href="mailto:i-amt@hbk-bs.de">i-amt@hbk-bs.de</a>)</li> <li>• Einrichtung und Einhaltung einer Meldekette in der Verwaltung bei Kenntnisnahme von Erkrankungs- und Verdachtsfällen (umgehende Weitergabe der Information durch das I-Amt bzw. das Personaldezernat an die Mitglieder des Krisenstabs; Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt durch das Personaldezernat (laut IfSG), Information des Betriebsarztes durch Dez. V, ggf. Einberufung des Krisenstabs durch den HVP)</li> <li>• bei positivem Selbst- oder Schnelltest Durchführung einer PCR-Diagnostik sowie Verständigung des Gesundheitsamts durch die Betroffenen, umgehendes Verlassen des Hochschulgeländes</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwaltung</li> <li>• Gebäudenutzer*innen</li> </ul>                              |
| <b>Arbeitsplatzgestaltung und Lüftung (inkl. Sanitärräume und Teeküchen)</b>       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduktion von Tröpfcheninfektionen</li> <li>• Reduktion von eventuell in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreten der HBK Räumlichkeiten nur, wenn eines der 3-G Kriterien erfüllt ist</li> <li>• FFP2- oder FFP3-Mund-Nasen-Schutz bei Nichteinhaltung des Mindestabstands (auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung)</li> <li>• transparente Trennvorrichtungen („Spuckschutz“) insbesondere bei Publikumsverkehr und an Tresen (z.B. Plexiglas), wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann</li> <li>• regelmäßige Stoßlüftung über mehrere Minuten mindestens einmal in der Stunde</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelverantwortliche</li> <li>• Dez. V</li> <li>• Gebäudenutzer*innen</li> </ul> |
| <b>Unterweisung und aktive Kommunikation</b>                                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Information und Aufklärung</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterweisung und Informationen der Gebäudenutzer*innen über Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen sowie Hygieneregeln</li> <li>• Webseite, Aushänge und andere Informationsangebote</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelverantwortliche</li> <li>• Gebäudenutzer*innen</li> </ul>                   |

# Rahmenhygienekonzept zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2

(Stand: 27. September 2021) **HINWEIS:** Der Hygieneplan ist verbindlich! Aufgrund der hohen Dynamik der Entwicklung ist die jeweils aktuelle Fassung auf der HBK-Webseite abrufbar.

| Betrifft                                | Ziel   | Maßnahmen/ Umsetzung  | Verantwortlich   |
|---|--|---|--|
| <b>Aufenthalt in Gebäuden</b>           | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontaktvermeidung, -reduzierung</li> <li>• Schutz anderer durch Zurückhalten von Tröpfchen beim Husten, Sprechen oder Niesen</li> <li>• Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einlass nur, wenn eines der Kriterien von 3-G-Kriterien erfüllt ist</li> <li>• medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2 – oder FFP3-Maske</li> <li>• ggf. Wegeführung und Nutzungsbeschränkungen (z.B. Einzelnutzung von Aufzügen, Trennung und Schließung von Gebäudeteilen)</li> <li>• Zugangsverbot der HBK für Personen mit (auch leichten) Krankheitssymptomen</li> <li>• Desinfektionsmaßnahmen (z.B. Händedesinfektion an den installierten Desinfektionsmittelspendern oder Händewaschen, Desinfektion von gemeinsam benutzten Kontaktflächen)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelverantwortliche</li> <li>• Dez.V</li> <li>• Gebäudenutzer*innen</li> </ul>      |
| <b>Zutritt betriebsfremder Personen</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontaktvermeidung, -reduzierung</li> <li>• Kontaktnachverfolgung</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäude für Öffentlichkeit prinzipiell geschlossen, Einlass nur nach Zustimmung von zuständigen Personen in Verwaltung bzw. Einzelverantwortlichen</li> <li>• Externe in begründeten Fällen, die eine Bescheinigung, negativ getestet, genesen oder vollständig geimpft zu sein, vorlegen können</li> <li>• Information über Maßnahmen, die aktuell hinsichtlich des Infektionsschutzes an HBK gelten und von betriebsfremden Personen stets einzuhalten sind</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwaltung</li> <li>• Gebäudenutzer*innen</li> <li>• Einzelverantwortliche</li> </ul> |